

Gesuch um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten

Art. 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

Verkaufsgeschäft: (Name und Adresse des Verkaufsgeschäftes, der Firma usw.)	
Verantwortlicher Leiter: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, Fax, E-Mail)	
Rechnungsempfänger: (Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Telefon)	
Anlass: (Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)	
Ort: (Durchführungsort)	
Tag, Datum: (Durchführungsdatum)	
Öffnungszeiten: (genaue Öffnungszeiten von/bis)	
Beschäftigung von Mitarbeitern (Anzahl)	<input type="checkbox"/> Familienbetrieb <input type="checkbox"/> ____ Mitarbeiter

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Leiters

Hinweise

Rechtliches

Gestützt auf Art. 8 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG; sGS 552.1) gelten für Verkaufsgeschäfte die ordentlichen Ladenöffnungszeiten von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 06.00 bis 17.00 Uhr. Die Politische Gemeinde kann durch Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen. Insbesondere kann sie Verkaufsgeschäften pro Jahr maximal zwei Verlängerungen für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen bewilligen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c RLG).

Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor Durchführung des Anlasses der Stadtkanzlei einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

gastgewerbliche Tätigkeit

Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist gemäss des Gastwirtschaftsgesetzes (abgekürzt GWG; sGS 553.1) eine separate Bewilligung erforderlich.